Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Fragenkatalog zur Vernehmlassungsvorlage Verordnung über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI-VO)

Stellungnahme des Kantons Solothurn

Trassenvergabestelle

1. **Sind Zuständigkeit und Aufgaben der Trassenvergabestelle ausreichend klar definiert?**

   Ja.

2. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

   Nein.

Systemführerschaft

3. **Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Systemführerschaften als hinreichend?**

   Die Systemaufgaben werden in der Verordnung nicht konkretisiert, lediglich die Vertragsmodalitäten.
   Die Kantone erwarten, dass sie bei der Vergabe von Systemaufgaben, welche einen direkten Einfluss auf die Kantone haben (als Besteller des Öffentlichen Verkehrs oder als zuständige Stellen für die Angebotskonzepte des Regionalverkehrs), im Sinne des neuen Art. 37 Abs. 2 als Anspruchsgruppe einbezogen werden.

   Antrag: Die im Gesetz aufgeführten Anspruchsgruppen sind zu konkretisieren und insbesondere die Besteller des öffentlichen Verkehrs sind als Anspruchsgruppe zu bezeichnen.

4. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

   Nein.

Mitwirkungsrechte

5. **Erachten Sie die vorgeschlagene Konkretisierung der Mitwirkungsrechte als hinreichend?**

   Ja.

6. **Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?**

   Ja, als Besteller von Leistungen auf dem Schienennetz im regionalen Personenverkehr (RPV) wünschen wir uns analog Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und Anschliesser ein explizites Mitwirkungsrecht.

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (neu RailCom)

7. Sind Sie mit den Verordnungsanpassungen zur RailCom einverstanden?

Ja. Der Kanton ist von der Schiedskommission nur indirekt betroffen, und wir sehen keine besonderen Schwachpunkte.

8. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Nein.

Passagierrechte

9. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im konzessionierten Verkehr einverstanden?

Ja. Wir erachten die Umsetzung als sachgerecht und im internationalen Kontext als angemessen.

10. Sind Sie mit der Umsetzung der Passagierrechte im bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehr einverstanden?

Ja. Wir begrüssen den Einbezug des bewilligungspflichtigen grenzüberschreitenden Busverkehrs und die Angleichung an die in Europa üblichen Mechanismen.

11. Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementbesitzer festlegt?

Ja. Wir erachten den Vorschlag, dass die Branche die Entschädigungsbedingungen für Abonnementsbesitzer festlegt, grundsätzlich als sinnvoll. Problematisch ist allerdings, dass die Transportunternehmen (TU) nur ein beschränktes Interesse haben dürften, rasch eine einheitliche und transparente Lösung zu finden. Wir befürchten daher, dass in absehbarer Zeit keine Lösung für Entschädigungen an Abonnementsbesitzer vorliegen wird. Nach unserer Einschätzung ist eine aktive Haltung des BAV nötig, damit die Entschädigungsbedingungen zeitnah erarbeitet werden.

12. Sehen Sie weiteren Handlungsbedarf?

Ja, im stark vernetzten und grenzüberschreitenden öV-System ist es aus Kundensicht oft nicht klar, welches TU für eine Verspätung bzw. für eine allfällige Rückerstattung zuständig ist. Im operativen Bereich ist daher zu prüfen, ob nicht die Branche verpflichtet werden könnte, (z.B. bei der Ombudsstelle des VöV oder beim BAV), eine gemeinsame, kundenfreundliche Anlaufstelle für alle Rückerstattungsanträge einzurichten. Diese koordiniert, von welchem TU die Rückerstattung jeweils einzufordern ist.

Weitere Bemerkungen:

13. Haben Sie zu den übrigen Themen der Vorlage Bemerkungen?

Ja, zu Flughafentransfers:

Das eidgenössische Parlament hat Art. 9 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1) dahingehend angepasst, dass Unternehmen im Rahmen des Konzessionsgesuchs

neu nachweisen müssen, dass bestehende und von der öffentlichen Hand durch Betriebs- oder Investitionsbeiträge mitfinanzierte Verkehrsangebote mit dem neuen Angebot ergänzt werden. Dadurch wird das bisher geltende Verbot der wesentlichen Konkurrenzierung von Verkehrsangeboten, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert sind, abgelöst.

Der neue Art. 11 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB; SR 745.11), in dem es um Flughafentransfers geht, soll an den neuen Wortlaut angepasst werden, womit wir grundsätzlich einverstanden sind. Allerdings stört uns, dass für Flughafentransfers nach wie vor keine der für den übrigen Fern- und Regionalverkehr geforderten Nachweise nötig sein sollen. Dies widerspricht unserer Ansicht nach dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem neuen Wortlaut sicherstellen wollte, dass neue überregionale Angebote den Regionalverkehr mit einem wesentlichen neuen Element ergänzen und somit verbessern.

Bei Flughafentransfers wird gemäss Verordnungstext nämlich bereits *vermutet*, dass sie die von der öffentlichen Hand durch Investitions- oder Betriebsbeiträge mitfinanzierten Angebote des regionalen Personenverkehrs ergänzen. Davon können wir unseres Erachtens jedoch nicht a priori ausgehen. Werden Flughafentransfers in Gebiete angeboten, welche mit einmaligem Umsteigen mit dem Regional- und Fernverkehr regelmässig erreicht werden können, bringt der Flughafentransfer keinen massgeblichen Mehrwert für die Kunden. Auch bei Flughafentransfers ist die Frage der Angebotsergänzung im Rahmen eines konzessionsrechtlichen Verfahrens im Einzelfall zu prüfen. Nur so erhalten die Kantone den nötigen Ermessenspielraum um Flughafentransfers nach ihrem tatsächlichen Nutzen im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Angebot beurteilen zu können.

Antrag: Die Bestimmung in Art. 11 VPG ist so anzupassen, dass auch Flughafentransfers die vom Gesetzgeber verlangten Nachweise erbringen müssen.

14. Gibt es aus Ihrer Sicht weiteren Handlungsbedarf?

Nein.